

Synopse der Satzung der Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks NM

Stand 12.03.2009

§ 25 Abs. 1 Satz 1 der Satzung IDK NM

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister/in) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 35 Abs.1 Satz 4 der Satzung IDK NM

.....Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann die Innung vermögensrechtlich verpflichten. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von **EURO 5.000,00**, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem/der Obermeister/in, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in unterzeichnet sein.....

Neu ab 13.03.2025

§ 25 Abs. 1 Satz 1

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt – abgesehen von § 83 Abs. 2 – mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zur Innungsversammlung entweder schriftlich, durch Bekanntmachung auf der **Homepage der Innung (§ 90) oder per E-Mail** ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

§ 35 Abs. 1 Satz 4

.....Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann die Innung vermögensrechtlich verpflichten. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von **EURO 20.000,00**, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem/der Obermeister/in, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in unterzeichnet sein...

§ 73 Beiträge und Gebühren der Satzung der IDK NM

(3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird entweder erhoben

nach der Zahl der Meister, Gesellen, Helfer und Lehrlinge (Auszubildende) in dem jeweiligen Betrieb. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Krankenkassen i. S. des Sozialgesetzbuches die Zahl der beschäftigten Meister, Gesellen, Helfer und Lehrlinge (Auszubildende) bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit, oder
in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssumme der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

(4) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen

(5) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 73 Abs. 3 HwO in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 8 HwO eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet.
Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 118 Abs. 2 HwO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(7) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

§ 73 Beiträge und Gebühren

(3) Der von jedem Mitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, der für jedes Mitglied gleich ist und einem Zusatzbeitrag, der sich nach der Leistungsfähigkeit des Mitglieds bemisst. Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden. Für Gastmitglieder kann die Innungsversammlung abweichende Regelungen treffen. **Der Zusatzbeitrag bemisst sich nach der Lohnsumme.**

(4) Die Innung ist berechtigt, alle für die Beitragserhebung notwendigen **Daten bei den jeweiligen zuständigen Institutionen (z.B. Berufsgenossenschaften) abzufragen**. Die jeweils zuständigen Institutionen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Das Innungsmitglied verpflichtet sich insoweit, die Unternehmensnummer der jeweiligen Berufsgenossenschaft der Innung mitzuteilen. Verweigert ein Mitglied die Angabe der zum Abruf erforderlichen Daten (z.B. BG-Mitgliedsnummer/UNR.S-Nummer), so kann die Innung die für die Beitragserhebung relevanten **Daten schätzen**.

(5) entfällt

(7) entfällt (in Abs. 3 geregelt)

(10) Bei Betrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachgebiet der Innung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist bei der Beitragsbemessung das Verhältnis zwischen innungszugehörigen und innungsfremden Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 90 der Satzung der IDK NM

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen entweder durch Rundschreiben, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer oder in der IDK Zeitung

§ 90

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen **auf der Homepage** der Innung. Mitglieder ohne Internetzugang können von der Innung schriftliche Bekanntmachungen verlangen.